

Kirchhuchting Kh Zwischen Auf der Höhpost, Wienberger Straße, Kleingärten hinter Dünsener und Steller Straße, Landesgrenze, Hermannsburg (teilweise), Rotterdamer Straße, hinter Arnheimer Straße und Friedhof Huchting, Stuhler Landstraße, Kirchhuchtinger Landstraße, hinter Kladdinger Straße und Kleinbahn

Mittelshuchting Mh Zwischen Huchtinger Heerstraße, Bokellandsweg, Luxemburger Straße, Kreuzblöckenweg, hinter Braaklandsweg, Heinrich-Plett-Allee, hinter Limburger Straße, hinter Flämische Straße, hinter Ostender Straße, hinter Mackenstedter Straße, Wehkamp und Luxemburger Straße

Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72, in der Plankammer während der Dienststunden eingesehen werden.

Bremen, den 8. Mai 2012

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachung über die Bestellung von Wahlorganen

Der Senator für Inneres und Sport hat am 25. April 2012

Herrn Magistratsdirektor Claus Polansky

auf unbestimmte Zeit zum Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven für die Wahlen zur Bremi-

schen Bürgerschaft sowie für Volksbegehren und Volksentscheide bestellt.

Die Dienststelle des Wahlbereichsleiters befindet sich beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadthaus 1, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven

Telefon: (0471) 590-2206

Fax: (0471) 590-2654

E-Mail wahlamt@magistrat.bremerhaven.de

Bremen, den 26. April 2012

Der Senator für Inneres und Sport

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang „Psychologie“

Vom 14. März 2012

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 14. März 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Psychologie vom 20. Oktober 1999 (Brem.ABl. 2000 S. 67), zuletzt geändert am 27. April 2005 (Brem.ABl. S. 710), wird wie folgt geändert:

An § 27 werden folgende Absätze 2 und 3 angehängt:

„(2) Die Prüfungsordnung vom 27. April 2005 in der vorliegenden Fassung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 2007 im Diplomstudiengang Psychologie immatrikuliert sind. Diese Prüfungsordnung tritt am 30. September 2013 außer Kraft.

(3) Der Studiengang wird mit Ablauf des Sommersemesters 2013 eingestellt. Die im Studiengang Psychologie immatrikulierten Studierenden müssen sich spätestens zum 29. November 2012 zur Diplomarbeit anmelden. Sie müssen die letzte Prüfung auf der Grundlage dieser Ordnung spätestens bis zum 30. September 2013 abgeschlossen haben. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in einzelnen, begründeten Härtefällen eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit auch über den 30. September 2013 hinaus genehmigen, wenn der Antrag hierfür mit allen begründenden Unterlagen bis zum 30. September 2013 gestellt wurde. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 28. März 2012

Der Rektor der Universität Bremen